

Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Württemberg sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter des Zollvereins zugelassen werden.

#### Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

#### Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

#### Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden sich später dem Zollverein anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

#### Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge.

#### Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen zu Paris innerhalb vier Wochen, oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 24. April 1865.

(L. S.) gez. Wächter.

(L. S.) gez. Drouyn de Lhuys.

### Bekanntmachung

des

Vorstandes des Unterstützungs-Vereins hilfsbedürftiger Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Der unterzeichnete Vorstand ist zu der nachfolgenden Veröffentlichung genöthigt.

Die Ansprüche, welche an den Unterstützungs-Verein gemacht werden, haben sich seit Jahr und Tag so gesteigert, daß die

Mittel des Vereins für das laufende Jahr 1865 vollständig erschöpft sind, und der Vorstand bereits in der Lage ist: neue Anträge um Unterstützung von Mitgliedern des Vereins auf das Allermindeste zu beschränken.

Der Vorstand muß daher, conform der in §. 6. des Vereinsstatutes ausgesprochenen Bestimmung:

„Im Allgemeinen können auch Nichtmitglieder des Vereins oder deren Wittwen, Waisen und Hinterbliebene unterstützt werden; es haben aber Mitglieder und deren Hinterbliebene den Vorzug vor Nichtmitgliedern und deren Hinterbliebenen“

fortan alle ihm von Nichtmitgliedern des Vereins zugesandten Gesuche um Unterstützung ohne Weiteres zurücklegen und kann über dieselben erst nach Ablauf des Jahres je nach den dann noch vorhandenen Geldmitteln des Vereins beschließen, wobei wir nicht unterlassen dürfen zu bemerken: daß, soweit gegenwärtig die Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das laufende Jahr sich übersehen lassen, solche die Darreichung einer Unterstützung an Nichtmitglieder nicht zulassen dürften.

Der Vorstand wird mit allen, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an ihn gelangenden Unterstützungs-Gesuchen von Nichtmitgliedern des Vereins hiernach verfahren und wollen die Letzteren demgemäß die Erledigung ihrer Gesuche erst nach Ablauf des laufenden Jahres erwarten.

Berlin, den 20. März 1865.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

G. W. F. Müller. Julius Springer. George Winkelmann.  
R. Gaertner. B. Brigl.

### Bekanntmachung.

Mit dem Motto:

„Der 18. September 1840.“

„Der 18. September 1865.“

„Lobe den Herrn meine Seele!“

sind dem unterzeichneten Vorstande heute von einem „Angenannten“

Fünf Hundert Thaler

für den Unterstützungs-Verein übergeben.

Dem edlen Geber, der das fünfundzwanzigjährige Bestehen seines Geschäftes durch diese schöne Handlung großen Wohlthuns gefeiert, sagen wir im Namen des Vereins den schuldigen Dank.

Berlin, den 18. September 1865.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

G. W. F. Müller. Julius Springer. G. Winkelmann.  
R. Gaertner. B. Brigl.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 21. u. 22. September 1865.

(\* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Bachem in Köln.

7766. Cochem, M. v., Erklärung d. heiligen Messopfers. Nebst 4 Messandachten, Beicht- u. Communion-Gebeten aus andern Erbauungsbüchern desselben Verf. 12. Geh. 18 N<sup>o</sup>